Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin

Verbandsvertreter / Stellvertreter

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG

Der Vorsitzende

BEARBEITER
Sebastian Stein
TELEFON
0385 588 89133
EMAIL
Sebastian.Stein@afrlwm.mv-regierung.de
AKTENZEICHEN
200-313-04/21
DATUM
08.06.2021

Entwurf

Protokoll der 64. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM)

Datum:	26.05.2021
Zeit:	17.00 – 20.55 Uhr
Ort:	Sport- und Mehrzweckhalle in Grevesmühlen (Ploggenseering 63, 23936 Grevesmühlen)
Leitung:	Herr Beyer (Verbandsvorsitzender)
Teilnehmer:	siehe Anlage 1, ferner Herr Schmude, Frau Gabler, Herr Stein, Herr Wolf (Geschäftsstelle)
Gast:	Herr Müller (Umweltplan), Herr Boldt (FIRU)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle der 63. Verbandsversammlung am 16.02.2021
5. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
6. Öffentliche Anfragen
   a. Anfragen von Verbandsvertretern
   b. Einwohnerfragestunde
7. **Beschlussfassung** über die Anwendung der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

ANSCHRIFT
Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL
poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET
www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen

8. Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 Siedlungsentwicklung
   a) Information über den Sachstand und Zeitplan
   b) Vorstellung des Entwurfes des Grobkonzeptes sowie **Beschlussfassung** über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über allgemeine Planungsabsichten
9. Antrag Herr Dr. Blei zur Gesamtfortschreibung des RREP WM
10. Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie
    a) Information über den Sachstand
    b) Vorstellung der Unterlagen und **Beschlussfassung** über den Abschluss der zweiten Beteiligungsstufe
    c) Vorstellung der Unterlagen und **Beschlussfassung** über den Start der dritten Beteiligungsstufe
11. Informationen aus dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Westmecklenburg
12. Sonstiges

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Herr Beyer als Verbandsvorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Verbandsvertreter sowie Gäste und weist auf die besonderen Hygienevorschriften auf Grund der Corona-Pandemie hin.

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Herr Beyer stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung mit 41 Verbandsvertretern fest. Im Verlauf der Sitzung erhöht sich die Zahl auf 46 Verbandsvertreter.

TOP 3: Feststellung der Tagesordnung

Herr Beyer erkundigt sich, ob es Hinweise zur Tagesordnung gibt.

Herr Dr. Blei beantragt, seinen Antrag (Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg) nach TOP 8b zu behandeln. Herr Beyer lässt darüber abstimmen.

Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	42
Ja-Stimmen:	38
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit wird über den Antrag von Dr. Blei im neuen TOP 9 beraten. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden entsprechend neu nummeriert.

Es gibt keine weiteren Hinweise oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung. Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 4: Protokollkontrolle der 63. Verbandsversammlung am 16.02.2021

Es gibt keine Hinweise oder Anmerkungen zum Protokoll der 63. Verbandsversammlung. Das Protokoll der 63. Verbandsversammlung wird bei 14 Enthaltungen und einer Gegenstimme bestätigt.

TOP 5: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Der Tätigkeitsbericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt (vgl. Anlage 3). Es gilt das gesprochene Wort.

TOP 6: Öffentliche Anfragen

TOP 6 a) Anfragen von Verbandsvertretern

Es gibt keine Anfragen von Verbandsvertretern.

TOP 6 b) Einwohnerfragestunde

Herr Beyer weist darauf hin, dass nun Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, zulässig sind. Sollten Fragen zur Tagesordnung gestellt werden, muss die Verbandsversammlung über die Zulässigkeit der Frage(n) entscheiden.

Entwurf

- Frau Ruppert, Questin:

Frage: Wird im Tagesordnungspunkt „Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie“ auf die eingereichten Stellungnahmen und wie diese abgewogen wurden, eingegangen?

Antwort: Nein, nicht auf jede einzelne Stellungnahme. Die Abwägungsdokumentation wird jedoch nach Beschluss der Verbandsversammlung im Internet unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht, der Umgang mit der Stellungnahme ist dann per Suchfunktion auffindbar.

- Herr Kilian, Dassow:

Frage: Wo sind die Legenden der veröffentlichten Karten zu finden? Was soll mit der Arbeitskarte bezweckt werden? Ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn die Flügel außerhalb des WEG rotieren?

Antwort: Die Legende für die Festlegungskarte ist im gültigen RREP WM ablesbar. Die GS prüft, ob ein Legendenblatt veröffentlicht wird. Die Arbeitskarte dient in erster Linie der Übersicht zu „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien. Die Karten, die durch die Raumordnung veröffentlicht werden, sind im Maßstab 1:100.000 (1 Millimeter in der Karte entspricht 100 m in der Realität). Unter diesen Voraussetzungen ist es zulässig, dass die Mittelpunktkoordinate der WEA auf die Gebietsgrenze platziert wird.

- Frau Ertel, Questin:

Frage: Es wird die bereits bestehende und die sich möglicherweise zukünftig steigende Schallbelastung in der Region Questin kritisiert, insbesondere in der Nähe des Hospizes. Ist es rechtmäßig, dass der Artenschutzausgleich für die schützenswerten Tiere nicht vor Ort erfolgt? Die Gesundheit der Menschen solle stärker berücksichtigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Infraschalls.

Antwort: Die Prüfung der Schallbelastung und ggf. die Festsetzung von Minderungsmaßnahmen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nicht Regelungsgegenstand des Regionalen Planungsverbandes (RPV). Es ist nicht unüblich, dass naturschutzfachliche Eingriffe nicht vor Ort ausgeglichen werden. Dies ist im Naturschutzrecht geregelt und ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RPV. Die Verbandsversammlung hat sich intensiv mit dem Infraschall auseinandergesetzt, es existiert ein Sachstandsbericht zum Thema (61. Verbandsversammlung am 25.09.2019, Anlage 4 zur Einladung). Neuerliche Studien aus Dänemark und Finnland können

Entwurf

keine Gesundheitsgefährdung durch von WEA ausgehendem Infraschall feststellen. Zudem hat kürzlich die BGR Rechenfehler in einer einschlägigen Infraschall-Studie korrigiert.

- Frau Rogge, Testorf-Steinfort:

Frage: Für 13 Windeignungsgebiete (WEG) werden im Umweltbericht Konflikte mit dem Rotmilan festgestellt. Eine Errichtung von WEA ist damit nur mit Ausnahmegenehmigung möglich. Kann der Fachbeitrag Rotmilan eine generelle Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG für den Rotmilan begründen?

Antwort: Der Umgang mit dem Rotmilan ist bereits seit geraumer Zeit Thema im RPV. Das Kriterium für den RPV sind die sog. „Rotmilan-Aktionsräume“, in denen der Nachwuchs des Rotmilans langfristig und erfolgreich aufgezogen werden kann (Lebensraumschutz). Die einzelnen Horste sind hingegen nicht Gegenstand des regionalplanerischen Kriteriensets. Wie bereits mehrfach erläutert, ist es nicht sinnvoll, die Rotmilan-Horste auf Ebene der Regionalplanung zu betrachten, da der Rotmilan sehr variabel brütet (Wechselhorst). Zudem liegen keine vollständigen Horstkartierungsdaten für die gesamte Region vor. Rotmilan-Horste sind jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten. Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können nur für den Einzelfall, nicht aber generell erteilt werden.

- Herr Peters, Gemeinde Stepenitztal:

Frage: Wie viel Megawatt Energie brauchen wir in der Region? Wie viel Fläche wird dafür benötigt? Wie wird die erzeugte Energie abtransportiert?

Antwort: Es gibt keine vorgegebene Leistungs- oder Megawattzahl bzw. keinen leistungsbezogenen Zielwert, der erreicht werden muss. Der Rechtsrahmen ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) vorgegeben, der Windenergienutzung ist substanziell Raum zu verschaffen und zwar mit für die Planungsregion einheitlichen Kriterien. Nach außen mag der Eindruck entstehen, der RPV stelle mit den Eignungsgebieten offensiv Räume für WEA bereit. Real wird die rechtlich mögliche Fläche für die Errichtung von WEA jedoch deutlich eingeschränkt.

Entwurf

TOP 7: Beschlussfassung über die Anwendung der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die GS informiert, dass eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, da nach Auffassung der Rechtsaufsicht die Beschlussfassung der 63. Verbandsversammlung nicht konkret genug sei. Die Anwendung des Gesetzes kann nur erfolgen, wenn die Verbandsversammlung konkret beschlossen hat, welche Maßnahme oder Maßnahmen zur Anwendung kommen sollen.

Es gibt keine Wortmeldungen. Herr Beyer ruft die Beschlussvorlage VV-10/21 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	45
Ja-Stimmen:	42
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Die Verbandsversammlung stimmt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-10/21 zu (siehe Anlage 4: **Beschluss VV-10/21**).

TOP 8: Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 Siedlungsentwicklung

TOP 8 a) Information über den Sachstand und Zeitplan

Die Geschäftsstelle (GS) informiert über die formalen Verfahrensstufen zur Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 Siedlungsentwicklung, die bisherige Einbindung der Verbandsgremien zum Thema sowie über den Zeitplan für die nächsten Arbeitsschritte bis zum Ende des Jahres (vgl. Anhang 2, Folien 19 und 20).

Entwurf

TOP 8 b) Vorstellung des Entwurfes des Grobkonzeptes sowie Beschlussfassung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über allgemeine Planungsabsichten

Die GS stellt die wesentlichen Inhalte des Grobkonzeptes vor und verweist auf eine redaktionelle Anpassung (vgl. Anhang 2, Folie 21 und 23).

Herr Bode als Vorsitzender des Planungsbeirates Siedlungsentwicklung berichtet über die konstituierende Sitzung des Planungsbeirates am 11.03.2021. Den Beiratsmitgliedern sei bewusst, dass die Planungsregion Westmecklenburg sehr heterogen strukturiert ist und über unterschiedliche Voraussetzungen verfügt. Ziel sei es, eine einfache, nachvollziehbare und operationalisierbare Regelung für die Siedlungsentwicklung zu treffen. Konkret müsse beispielsweise die Frage der bedarfsgerechten Entwicklung geklärt werden. Ferner seien sich die Beiratsmitglieder einig, dass Wachstumsimpulse von außen, z.B. aus der MRH Hamburg, als Chance für den ländlichen Raum gesehen werden sollten. Ziel müsse außerdem eine höhere Flexibilität im Bereich der Siedlungsentwicklung sein, die die globale Herausforderung des Klimawandels oder baukulturelle Aspekte mitberücksichtigt. Der Planungsbeirat Siedlungsentwicklung trage das vorgelegte Grobkonzept mit.

Diskussion / Wortmeldungen mit folgenden Inhalten:

1.) zum Auslegungsbeginn:

Herr Schapper fordert, den in der Beschlussvorlage formulierten Beteiligungszeitraum von 2 Monaten zu präzisieren und plädiert dafür, erst nach den Sommerferien mit der Beteiligung zu beginnen. Konkret schlägt er als Beteiligungszeitraum vor: 01.08.2021 bis 30.09.2021.

Herr Christiansen spricht sich dafür aus, den Beteiligungszeitraum nicht starr datumsbezogen festzulegen, sondern nur zu beschließen, dass die Beteiligung nicht vor dem 01.08.2021 starten soll.

2.) zu inhaltlichen Ergänzungen:

Herr Dr. Blei begrüßt die im Grobkonzept vorgesehenen qualitativen und quantitativen Kriterien. Er beantragt, die qualitativen Kriterien unter Punkt 2.2.2 wie folgt zu ergänzen:

Punkt 4: Naturraum- und Landschaftsraum sowie naturschutzrechtlicher Ausgleich

Entwurf

Punkt 5: Entwicklung von Siedlungsräumen, die digital gut erschlossen sind und gute Voraussetzungen für die Gewerbe- und Dienstleistungsentwicklung bieten

Punkt 6: Effiziente Energienutzung und Ressourcenschonung bei der Siedlungsentwicklung sowie Anstreben der Klimaneutralität.

Seinen Antrag begründet er mündlich.

Herr Bode stellt fest, dass sich die im Antrag genannten Punkte bereits in den Formulierungen des bestehenden Grobkonzeptes wiederfinden. Er empfiehlt, die Anregungen zu Protokoll zu geben und im weiteren Teilfortschreibungsprozess zu diskutieren.

Herr Roolf schließt sich der Meinung von Herrn Bode an und spricht sich dafür aus, den Antrag an den Planungsbeirat Siedlungsentwicklung zur inhaltlichen Auseinandersetzung und Diskussion zu verweisen. Herr Dr. Blei stimmt dem Vorschlag zu und zieht seinen Antrag zurück.

3.) zur wohnbaulichen Entwicklung in zentralen Orten:

Herr Müller fragt, ob es korrekt ist (wie auf S. 16 im Grobkonzept dargestellt), dass es keine Einschränkung der wohnbaulichen Entwicklung in zentralen Orten gibt.

Herr Schmude erläutert, dass es auch aktuell keine Regelung zur quantitativen Einschränkung der wohnbaulichen Entwicklung für die zentralen Orte gibt.

4.) zu statistischen Basisdaten:

Herr Sturm hinterfragt, warum für die im Grobkonzept enthaltenen Berechnungen nicht einheitlich das Basisjahr 2020 verwendet wurde.

Frau Gabler erläutert, dass die beschriebenen Rechenbeispiele der Nachvollziehbarkeit der unterschiedlichen Herangehensweisen / Steuerungsansätze zur Berechnung der Wohneinheiten dienen. Im Rahmen der beschlossenen Teilfortschreibung werden selbstverständlich die aktuellsten verfügbaren Daten genutzt.

Herr Beyer weist abschließend darauf hin, dass das redaktionell korrigierte Grobkonzept Gegenstand der ersten Beteiligungsstufe sein wird, die nicht vor dem 01.08.2021 starten wird, und ruft die Beschlussvorlage VV-11/21 zur Abstimmung auf.

Entwurf

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	45
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Die Verbandsversammlung stimmt bei einer Enthaltung einstimmig der geänderten Beschlussvorlage VV-11/21 zu (siehe Anlage 5: **Beschluss VV-11/21**).

TOP 9 Antrag Herr Dr. Blei zur Gesamtfortschreibung des RREP WM

Herr Dr. Blei zieht seinen Antrag zurück (vgl. Anlage 6).

TOP 10: Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

TOP 10 a) Information über den Sachstand

Die GS stellt den „Projektzyklus“, den rechtlich vorgegebenen Rahmen zur Errichtung von WEA bzw. zur Ausweisung von WEG sowie die Methodik vor. Anschließend zieht der Verbandsvorsitzende, Herr Beyer, ein Zwischenfazit zur Teilfortschreibung. Abschließend wird über den chronologischen Verlauf der zweiten Beteiligungsstufe berichtet (vgl. Anhang 2, Folien 26 bis 30).

TOP 10 b) Vorstellung der Unterlagen und Beschlussfassung über den Abschluss der zweiten Beteiligungsstufe

Die GS stellt den wesentlichen Inhalt der Unterlagen zur Beschlussfassung über den Abschluss der zweiten Beteiligungsstufe vor (vgl. Anhang 2, Folien 31 bis 35).

Anschließend wird über die nach dem Versand der Sitzungsunterlagen an die Verbandsvertreter aufgetretenen neuen Sachverhalte sowie geänderte Datengrundlagen durch die GS informiert. Im Ergebnis wird empfohlen, das WEG 19/21 Plate zu erweitern (siehe Beschlussvorlage VV-14/21) sowie das WEG 29/21 Wanzlitz und die Potenzialfläche Beckentin zu streichen und das WEG 32/21 Grabow zu reduzieren (siehe Beschlussvorlage VV-16/21, als Tischvorlage verteilt); vgl. Anhang 2, Folien 36 bis 39.

Entwurf

Herr Beyer ergänzt, dass es im weiteren Verfahren weitere Änderungen / Aktualisierungen in den Fachdaten geben kann.

Diskussion / Wortmeldungen mit folgenden Inhalten:

1.) zu Großvogelfachdaten und zum Rotmilan:

Frau Bloch kritisiert die Qualität der fachbehördlichen Daten und vermutet inhaltliche Lücken, v.a. in Bezug auf Großvogeldaten.

Antwort: Die Beteiligungsverfahren dienen dazu, eventuelle Lücken in Fachdaten zu schließen bzw. Datengrundlagen zu aktualisieren. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn die Kriterien des Planungsverbandes betroffen sind und die Fachbehörden die Änderungen in den Daten offiziell bestätigen. Eine Meldung eines Rotmilanhorstes spielt auf Ebene der Regionalplanung keine Rolle.

Herr Dr. Blei fragt, ob der Fachbeitrag Rotmilan mit der Fachbehörde abgestimmt wurde.

Antwort: Die zuständige Fachbehörde (LUNG) war vom Beginn der Erarbeitung des Fachbeitrages eng angebunden und trägt ihn methodisch und inhaltlich mit.

Herr Geier fordert, die Rotmilan-Horste wieder als Ausschlusskriterium aufzunehmen.

Antwort: Die Rotmilan-Horste sind auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein Horst in einem WEG vorkommt, gibt es folgende Möglichkeiten zum Umgang:

1. Die zuständige Fachbehörde erteilt eine Ausnahme im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG
2. Abwarten, bis der Rotmilan wieder weg ist. Wenn der Horst nach 5 Jahren nicht mehr besetzt ist, ist der Horstschutz erloschen.
3. Die Genehmigung von WEA wird mit Auflagen (z.B. Abschaltzeiten) erteilt.

Frau Bloch äußert ihr Unverständnis hinsichtlich der Aussage, der Rotmilan sei nicht horsttreu.

Antwort: Der Brutplatzwechsel von Rotmilanen ist vielfach dokumentiert, der Lebensraumansatz wird auf regionaler Ebene als geeigneter angesehen. Der Fachbeitrag Rotmilan wurde als Grundlage für den Schutz des Rotmilans durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Entwurf

2.) zum EuGH-Urteil:

Herr Dr. Blei berichtet von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.03.2021 zum Artenschutz. Demnach sei das Individuum zu schützen und nicht die Population. Da es sich um ein abschließendes Urteil handele, sei der Schutz des Individuums durch das Urteil seiner Auffassung nach in die Kategorie eines harten Auschlusskriteriums gerückt worden. Wie soll die Verbandsversammlung vor dem Hintergrund der Teilfortschreibung damit umgehen?

Herr Skiba und Herr Geier vertreten ebenfalls die Auffassung, das EuGH-Urteil sei in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 zu berücksichtigen. Was wäre, wenn sich herausstellen würde, dass das EuGH Urteil Auswirkungen auf Teilfortschreibung des Kapitels Energie hätte?

Antwort: Alle einschlägigen Kommentierungen besagen, dass sich durch das Urteil des EuGH rechtlich in Deutschland nichts geändert hat. In Deutschland wurde der „europäische“ Artenschutz schon immer als individuenbezogener Schutz angewendet. Seitens des zuständigen Ministeriums und der Rechtsaufsicht des Verbandes gab es – angesichts des Urteils – keine Hinweise an die Planungsverbände zur Änderung ihrer Kriteriensets. Wenn sich durch das Urteil des EuGH wider Erwarten doch ein Änderungsbedarf ergibt, würde dieser in der dritten Beteiligungsstufe bearbeitet werden und zu einer neuen, vierten Beteiligungsstufe führen.

Ergänzend dazu führen Herr Bode und Herr Dr. Badenschier aus, dass das Urteil das bundesdeutsche Naturschutzrecht bestätige. Es beziehe sich auf die naturschutzrechtliche Situation in Schweden. Ein Einfluss auf das deutsche Artenschutzrecht sei nicht ersichtlich.

3.) zum Verfahren und zu Zielen in Aufstellung:

Herr Roolf fragt, welche Konsequenzen die Zustimmung zum Abschluss der zweiten Beteiligungsstufe und die gleichzeitige Einleitung der dritten Beteiligungsstufe hat. Liegen durch die Beschlüsse Ziele in Aufstellung vor, die die Errichtung von WEA außerhalb der WEG verhindert? Sind Zielabweichungsverfahren (ZAV) dann unzulässig?

Antwort: Es ist davon auszugehen, dass mit den heute vorgesehenen Beschlüssen der Verbandsversammlung Ziele in Aufstellung vorliegen. Durch die Streichung der Planerischen Öffnungsklausel ist ein Repowering in „Altgebieten“, die sich außerhalb der neuen WEG be-

Entwurf

finden, in der Regel ausgeschlossen (ggf. Sondersituation in rechtskräftigen B-Plänen). ZAVs können nur durch das EM durchgeführt werden, sobald „echte“ Ziele der Raumordnung existieren.

Frau Bloch möchte wissen, ob der Abschluss der zweiten Beteiligungsstufe zwingend heute erfolgen muss und ob der Beschluss nicht später erfolgen könne.

Antwort: Ohne heutigen Beschluss liegen keine Ziele in Aufstellung vor. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg müsste als Grundlage für landesplanerische Stellungnahme zur Errichtung von WEA, wie bisher auch, den Beschluss der Verbandsversammlung zur zweiten Beteiligungsstufe aus dem November 2018 verwenden (Kulisse der zweiten Beteiligungsstufe). Ein solches Vorgehen kann nicht dem aktuellen Planungswillen der Verbandsversammlung entsprechen.

Behandlung der Anträge

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag von Herrn Golisz zur Streichung des WEG Kreien auf (vgl. Anlage 7). Herr Golisz begründet seinen Antrag mündlich.

Aus Sicht der GS handelt es sich bei dem Gerichtsverfahren vor dem VG Schwerin um ein schwebendes Verfahren. Es liegen BImSch-Genehmigungen mit Auflagen für WEA im WEG Kreien vor. Der Beschluss stellt kein letztinstanzliches Urteil dar. Es ist lediglich die sofortige Vollziehung zurückgenommen worden. Über die BImSch-Genehmigung ist noch nicht abschließend geurteilt worden. Auf Grundlage dieses Verfahrensstandes sollte keine Streichung des WEG vorgenommen werden.

Herr Müller (UmweltPlan) erläutert, auf welcher Grundlage die Einschätzungen im Umweltbericht getroffen wurden. Den aktuellen LUNG-Daten zu Folge gibt es mittlerweile keine Hinweise auf den Rotmilan im WEG Kreien. Der Umgang mit möglichen Rotmilanvorkommen ist abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu entscheiden.

Herr Beyer informiert, dass der Vorstand der Verbandsversammlung empfiehlt, dem Antrag von Herrn Golisz nicht zu folgen.

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Geier und Herr Böhringer zum Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten

Entwurf

auf (vgl. Anlage 8). Herr Geier und Herr Böhringer begründen den Antrag mündlich.

Die GS weist darauf hin, dass die Einschränkung der Privilegierung der Windenergie gut begründet sein muss. Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig. Beim Mindestabstand handelt es sich um ein Restriktionskriterium, welches nicht pauschal angewendet werden darf, sondern einzelfallbezogen geprüft werden muss. Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, eine trennende Wirkung anzunehmen, wenn Teilflächen um 100 m oder weniger voneinander entfernt sind.

Herr Beyer informiert, dass der Vorstand der Verbandsversammlung empfiehlt, dem Antrag von Herrn Geier und Herrn Böhringer nicht zu folgen.

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Skiba und Herr Böhringer zur Umfassung auf (vgl. Anlage 9). Herr Skiba begründet den Antrag mündlich. Er kritisiert insbesondere, dass zwar die Information, dass das Umfassungsgutachten überarbeitet wird, seitens des Energieministeriums bereits früh bekannt gegeben wurde, jedoch das überarbeitete Gutachten nach wie vor nicht einsehbar ist. Auf Grund der gestiegenen Anlagenhöhen sollte in der Methodik zur Prüfung der Umfassung der Betrachtungsraum von 3,5 km auf 5 km erweitert werden.

Die GS informiert, dass sowohl nach Auskunft des Auftraggebers (Energieministerium) als auch des Auftragnehmers (UmweltPlan) eine Erweiterung des Betrachtungsraumes gutachterlich nicht empfohlen wird. Dies wird durch Herrn Müller (UmweltPlan) bestätigt. Es ist nachgewiesen, dass die visuelle Wahrnehmung mit der Entfernung abnimmt.

Herr Böhringer zweifelt die Ausführungen zum überarbeiteten Umfassungsgutachten an. Zudem kritisiert er, dass im Fachbeitrag Denkmalschutz das Wort „Höhenreduzierung“ z.B. beim WEG Wöbbelin nicht mehr vorhanden ist. Warum wurde die Höhenreduzierung aus den Minderungsmaßnahmen herausgenommen?

Antwort: Die aktuelle Bezeichnung im Fachbeitrag Denkmalschutz in der Spalte „Hinweise zur Optimierung bei der Layoutplanung und für Genehmigungsverfahren“ für das WEG Wöbbelin lautet: „keine Sichtbarkeit von WEA-Bestandteilen neben dem Schloss bis zum Beginn der Bebauung an der Schlossstraße (ausgehend vom Viewpoint)“. Dies schließt eine Höhenreduzierung nicht aus. Die Formulierung ist sogar als strenger anzusehen.

Entwurf

Herr Roolf fragt, ob die beiden Anträge der Herren Geier / Böhringer und der Herren Skiba / Böhringer sich ausschließlich auf die dritte Beteiligung beziehen oder auch Auswirkungen auf die Dokumente für die zweite Beteiligungsstufe haben.

Antwort: Die Anträge beziehen sich mit ihrer Wirkung sowohl auf die zweite als auch auf die dritte Beteiligungsstufe. Da es sich um einen fortlaufenden Planungsprozess handelt, sind die Dokumente nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Die Kulisse der dritten Beteiligungsstufe resultiert aus den Abwägungen der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe.

Herr Beyer informiert, dass der Vorstand der Verbandsversammlung empfiehlt, dem Antrag von Herrn Skiba und Herrn Böhringer nicht zu folgen.

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag von Herrn Golisz zur Abstimmung auf.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	29
Stimmenthaltungen:	2

Damit ist der Änderungsantrag von Herr Golisz abgelehnt worden.

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Geier und Herr Böhringer zur Abstimmung auf.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	4

Damit ist der Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Geier und Herr Böhringer abgelehnt worden.

Entwurf

Herr Beyer ruft den Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Skiba und Herr Böhringer zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	4

Damit ist der Änderungsantrag der Verbandsvertreter Herr Skiba und Herr Böhringer abgelehnt worden.

Herr Beyer ruft die Beschlussvorlage VV-14/21 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	2

Die Verbandsversammlung stimmt bei zehn Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-14/21 zu (siehe Anlage 10: **Beschluss VV-14/21**).

Herr Beyer ruft die Beschlussvorlage VV-16/21 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	44
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Die Verbandsversammlung stimmt einstimmig der Beschlussvorlage VV-16/21 zu (siehe Anlage 11: **Beschluss VV-16/21**).

Herr Beyer ruft die Beschlussvorlage VV-12/21 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	44
Ja-Stimmen:	34
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	6

Entwurf

Die Verbandsversammlung stimmt bei vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-12/21 zu (siehe Anlage 12: **Beschluss VV-12/21**).

TOP 10 c) Vorstellung der Unterlagen und Beschlussfassung über den Start der dritten Beteiligungsstufe

Herr Beyer ruft die Beschlussvorlage VV-13/21 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	45
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	12
Stimmenthaltungen:	1

Die Verbandsversammlung stimmt bei 12 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich der Beschlussvorlage VV-13/21 zu (siehe Anlage 13: **Beschluss VV-13/21**).

TOP 11 Informationen aus dem Amt für Raumordnung und Landesplanung (AfRL) Westmecklenburg

Es wird über die Sachstände in den Stadt-Umland-Räumen Wismar und Schwerin berichtet (vgl. Anhang 2, Folie 43). Das jährliche Monitoringtreffen im SUR Wismar fand am 20.04.2021 statt. Das Einzelhandelskonzept ist abgestimmt und soll am 31.05.2021 durch die Akteure unterzeichnet werden. Weitere Kooperationsfelder befinden sich gegenwärtig noch in Abstimmung.

Im SUR Schwerin werden aktuell die Gemeindevertreterbeschlüsse zum Wohnbauentwicklungskonzept 2030 gefasst. Weitere Kooperationsfelder befinden sich gegenwärtig noch in Abstimmung.

TOP 12 Sonstiges

Die 65. Verbandsversammlung findet nach derzeitigem Planungsstand am 01.12.2021 statt.

Entwurf

Herr Beyer schließt die Sitzung gegen 20.55 Uhr.

Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Sebastian Stein
Schriftführer

Anlagen

Anlage 1: Teilnahmelisten

Anlage 2: Präsentation der 64. Verbandsversammlung

Anlage 3: Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden

Anlage 4: Beschluss VV-10/21 über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Anlage 5: Beschluss VV 11/21 über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über allgemeine Planungsabsichten („Vorabbeteiligung“) im Zuge der Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 und 4.2 des RREP WM 2011

Anlage 6: Antrag Herr Dr. Blei zur Gesamtfortschreibung des RREP WM

Anlage 7: Antrag Herr Golisz zum WEG Kreien

Anlage 8: Antrag Herr Geier und Herr Böhringer zur Anwendung Restriktionskriterium Mindestabstand 2.500 m zu neu geplanten oder bestehenden Windparks

Anlage 9: Antrag Herr Skiba und Herr Böhringer zur Umfassung

Anlage 10: Beschluss VV14/21 über die Erweiterung des WEG 19/21 Plate

Anlage 11: Beschluss VV16/21 über die Streichung des WEG 29/21 Wanzlitz und der Potenzialfläche Beckentin sowie die Reduzierung des WEG 32/21 Grabow

Anlage 12: Beschluss VV12/21 über die Bestätigung der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligungsstufe

Anlage 13: Beschluss VV13/21 über den Start der dritten Beteiligungsstufe

Entwurf